Anmeldung eines Hundes gem. § 15 Absatz 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA)

Verbandsgemeinde Vorharz
Amt für Finanzen und Ordnung
Sachgebiet Ordnung
Markt 7
38828 Wegeleben

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

1. Angaben zur Hundehalterin / Hundehalter

1.1. volljährige natürliche Person

☐ Herr / ☐ Frau / ☐ divers	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße /Hausnummer	PLZ / Wohnort
Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am	

1.2. juristische Person (z.B. Verein, GmbH, usw.)

Name der juristischen Person	
Straße /Hausnummer	PLZ / Ort
Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am	

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Vereine, usw.) als Halter **ist zwingend** eine volljährige natürliche Person zu benennen, welche für die Betreuung des Hundes verantwortlich ist. Diese ist unter Punkt 1.1. anzugeben.

2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Geburtsdatum

3. Kennzeichnung

Gemäß „ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektrisch lesbarer Mikrochip) Kennzeichnen zu lassen.

☐ Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.	Kennung des Transponders:
☐ Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.	

4. Haftpflichtversicherung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden)

habe ich abgeschlossen. ☐ Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigefügt.

werde ich abschließen. ☐ Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

Ort, Datum	Unterschrift der natürlichen Person zu 1.1.

Ort, Datum	Unterschrift der juristischen Person zu 1.2.